

7. Art und Umfang der vorgesehenen Befreiung Erläuterung und Begründung.

Überschreitung der Baulinie

Es liegt eine komplette Überschreitung der Baulinie von 6,46 m x 4,27 m vor. Baulinien dienen dazu, die überbaubaren Grundstücksflächen zu bestimmen, die räumliche Verteilung der baulichen Nutzung auf dem Grundstück zu regeln und um eine stimmige Gestaltung des Orts- und Straßenbildes sicherzustellen.

Von diesen Festsetzungen ist eine Befreiung nach § 31 II Nr. 2 BauGB in Betracht zu ziehen. Eine Befreiung ist immer dann geboten, wenn das Vorhaben nicht die Grundzüge der Planung berührt.

Hier ist in einer Einzelfallabwägung auf die Bedeutung des Vorhabens für den jeweiligen Bebauungsplan abzustellen und zu überprüfen, ob daraus bodenrechtliche Spannungen erwachsen.

Bei der geplanten Baumaßnahme handelt es sich um eine Überdachung, die die vorhandene Terrassenfläche überdeckt und in der Dachfläche komplett verglast ist. Die Überdachung führt nicht zu einer Wohnraumerweiterung, dient lediglich dem Wetterschutz wertiger Gartenmöbel aufgrund seiner Konstruktion aus nichtgedämmten Tragprofilen mit einer Verglasung aus einfachem Verbundsicherheitsglas auf der vorhandenen und gepflasterten Terrassenfläche.

Weiterhin wird ein Rückzugs- und Wohlfühlort geschaffen mit einem harmonischen Übergang in den Garten - ein Bindeglied zwischen innen und außen.

Das Dach wirkt filigran und kann als untergeordnete leichte Konstruktion angesehen werden, dessen Vortreten in diesem Ausmaß aufgrund der Art und des Umfangs der baulichen Anlage gegenüber dem Gesamtvorhaben nicht nennenswert ins Gewicht fällt und von der Baumasse her eher unbedeutend und untergeordnet erscheint.

Ein Vorhaben ist städtebaulich nur dann vertretbar, wenn es sich - bei Hinwegdenken des Bebauungsplanes - im Sinne von § 34 Abs. 1 BauGB in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen würde

(Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, BVerwGE 56,71) Unter diesem Maßstab betrachtet fügt sich das Vorhaben in die Eigenart der näheren Umgebung ein.